Der Landrat

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Beratungsergebnis

der 38. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 16.06.2025

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

12. Fortschreibung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) - DS-Nr.: 6430 -

Ohne Diskussion verabschiedete der Kreisausschuss folgende

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

1. Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Gütersloh“ vom 28.03.2025 mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW (verbindliche Bedarfsplanung) dar.

2. Die verbindliche Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh wird gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze fortgeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung des Kreises Gütersloh geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh entsprechend dem Basisszenario. Danach besteht bis zum Jahr 2029 kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.

3. Der Beschluss über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung ist öffentlich bekannt zu machen. Sie treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Beschluss ist gem. § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen.

Ergebnis: Einstimmig